



# Bundesvereinigung Opfer der NS - Militärjustiz e.V.

Gemeinnützig anerkannter Verein

28757 Bremen Aumunder Flur 3A Telefon und Fax 04 21/66 57 24

www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de

Herrn Dr. Joachim Gauck  
Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland  
Bundespräsidialamt  
11010 Berlin

6. Dezember 2012

Gesetz für einen >Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr<, hier:  
Bitte, dieses Gesetz nicht zu unterzeichnen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

das am 25. Oktober vom Deutschen Bundestag und am 23. November 2012 vom Bundesrat beschlossene Gesetz für einen „Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ bedarf Ihrer Unterzeichnung, bevor es in Kraft treten kann. Wir möchten Sie bitten, dieses Gesetz nicht zu unterzeichnen.

Folgende Gründe sprechen dafür:

1. Die Verbindung von Militär und Justiz hatte in der deutschen Geschichte verheerende Wirkungen. Mit guten Gründen hat der Parlamentarische Rat bei der Beratung des Grundgesetzes deshalb in Artikel 96 Absatz 2 festgelegt, dass „Wehrstrafgerichte nur im Verteidigungsfall“ eingerichtet werden können. Der „Verteidigungsfall“ nach Artikel 115 a Abs. 1 ist vom Bundestag bisher nicht festgestellt worden. Auch wenn das o.a. Gesetz lt. Begründung keine „Wehrstrafgerichtsbarkeit“ schaffen will, so schafft es doch einen eigenen neuen „Gerichtsstand“, der einen gravierenden Eingriff in das bestehende System ziviler Gerichtsbarkeit in Deutschland darstellt. Juristische Fachorganisationen und Sachverständige aus der Gerichtspraxis sehen diesen Eingriff nicht nur als unnötig, sondern auch als „schädlich“ für das Vertrauen in die justizielle Aufarbeitung von Tatvorwürfen gegen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz an. Alle Fraktionen der Opposition im Bundestag haben sich gegen das Gesetz ausgesprochen.
2. Die tatsächlichen Aufgaben für den neuen „Gerichtsstand“ in Kempten sind - auch nach einer mehrstündigen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages - unklar geblieben: Für Straftaten nach § 1 a Wehrstrafgesetz sind inländische zivile Gerichtsstände vorhanden, für Straftaten nach dem Kriegsvölkerrecht ist und bleibt der Generalbundesanwalt zuständig. Für alle Straftaten, die von dem neuen Gerichtsstand in Kempten verfolgt und beurteilt werden sollen, wird dieser de facto eine „Wehrstrafgerichtsbarkeit“ darstellen, die lt. Grundgesetz nur im Verteidigungsfall erlaubt ist. Soweit es dabei um Straftaten geht, die infolge von Waffeneinsatz (oder dessen Verweigerung!) verfolgt werden, birgt das Zusammenwirken von Justiz und Militär Gefahren, die der Grundgesetzgeber für alle Zukunft ausgeschlossen wissen wollte.
3. Die Besorgnis, dass das Gesetz zu einer Sondergerichtsbarkeit für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr führen kann, wurde im Bundesrat von den Ländern Bremen und Brandenburg vorgetragen. Bereits im Juli 2012 hatten der evangelische Militärbischof und der Friedensbeauftragte der EKD in einer gemeinsamen Stellungnahme davor gewarnt, eine „Spezialisierung und Trennung“ der Rechtsprechung für Soldatinnen und Soldaten vorzunehmen, weil sie dem bewährten Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ widerspricht. Kritische Soldatinnen und Soldaten, wie die im „Darmstädter Signal“ zusammengeschlossenen, sind von diesem Gesetz „beunruhigt“ und sehen darin „eine Abkehr von den Lehren aus der deutschen Geschichte“. Zudem sehen nicht nur friedensbewegte Engagierte dieses Gesetz als Ausdruck einer Politik, die militärische Einsätze Deutschlands vermehrt und verstetigt.

Kurz: Das Gesetz ist zwar legal zustande gekommen, aber als legitim empfinden wir es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludwig Baumann, Vorsitzender

*Unterschrift*  
Günter Knebel, Schriftführer

Anlage: Dokumentation, Senatsempfang vom 13.12.2011, im Rathaus zu Bremen

Vorsitzender:  
Ludwig Baumann

Schriftführer: Günter Knebel  
Mail: Knebel-Bremen@t-online.de

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Manfred Messerschmidt, Vorsitzender, Freiburg / Dr. Peter Fischer, Berlin /  
Dr. Detlef Garbe, Hamburg / Günter Saathoff, Berlin / Prof. Dr. Peter Steinbach,  
Baden-Baden, Berlin / Dr. Rolf Surmann, Hamburg / Prof. Dr. Wolfram Wette, Freiburg